

A info



Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen – Berlin

Rente ist keine „Stütze“ – und umgekehrt

Auch wenn die SPD mit der „Repspektrente“ es jetzt gerne anders hätte: Der Koalitionsvertrag mit der CDU/CSU sieht eine bedürftigkeitsgeprüfte Grundrente vor (siehe <http://tinyurl.com/y9hvam7r> S. 92, Zeilen 4250-4261). Aber egal, woher die Rente kommt (RV-Träger oder Grundsicherungsamt) und wie sie finanziert wird (aus Beiträgen oder aus Steuern), gilt doch die einfache Maxime: Rente gibt es, sobald die Anwartschaft erreicht ist, ohne zusätzliche Bedingungen. Bedürftigkeitsprüfung bedeutet im Klartext „Stütze“.

Eine Grundrente mit Bedürftigkeitsprüfung ist daher ein Wider-

spruch in sich. Wer meint, auf eine solche Prüfung nicht verzichten zu können, der darf die resultierende Sozialleistung ehrlicherweise nicht mehr als Rente bezeichnen. Nicht umsonst nennt der Volksmund sowohl die Grundsicherung für Arbeitsuchende (Alg II) als auch die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung als auch die Sozialhilfe unterschiedslos „Stütze“!

Egal, welches wohlklingende Etikett am Ende auf der neuen Rentenart draufsteht, mit diskriminierender Bedürftigkeitsprüfung wird daraus bloß eine weitere, neue Art der Grundsicherung oder eben Stütze.

INHALT

- Grundrente vom Sozialamt?
- Reform der Hartz-Reformen?
- BSG-Urteile u.v.a.



Die Gewerkschaften lehnen daher eine solche Bedürftigkeitsprüfung vehement ab, völlig zu Recht.

Doch dabei wird häufig ein weiterer, ebenso gravierender Pferdefuß der Grundrente übersehen: Mit dem angeblichen Respekt vor der Lebensleistung stempelt sie Lücken in der Erwerbsbiographie zum Versagen der Betroffenen, was das genaue Gegenteil von Respekt ist. Zeiten der Arbeitslosigkeit sollen – und da ist sich die Große Koalition wiederum einig – nämlich nicht als Grundrentenzeiten zählen!

Demnach ist es ehrenwert, für einen sprichwörtlichen Appel mit oder ohne Ei zu arbeiten, aber nicht ehrenwert, überhaupt nicht zu arbeiten.

Den Niedriglöhner*innen gebührt Respekt, den Erwerbslosen dagegen nicht. (Übrigens, den Solo-Selbstständigen „natürlich“ auch nicht.) Was ist das anderes als die uralte, platte Theorie von der angeblich freiwilligen Arbeitslosigkeit? Wer Arbeit sucht und dabei billig genug ist, der findet auch welche???



14.03.2019, Berlin, Bundeskanzleramt: Der Koordinierungsausschuss gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen beteiligt sich an der Kundgebung des Umverteilen-Bündnisses.

Fortsetzung auf Seite 2



Fortsetzung von Seite 1

Die Botschaft ist eindeutig: Geht zum Jobcenter aufstocken! Von der Arbeit nicht leben zu können und dabei arm zu bleiben, soll bei der Rente nicht allzu sehr von Nachteil sein – erwerbslos zu sein und Arbeitslosengeld (I oder II) in Anspruch zu nehmen, dagegen schon. Und das, obwohl die Arbeitsagenturen Rentenbeiträge zahlen und die Jobcenter das zumindest anfänglich auch getan haben; somit werden also „gute“ und „schlechte“ Beitragszeiten eingeführt. Dies wäre ein rentenrechtlicher Dammbbruch und verfassungsrechtlich nicht unproblematisch. Je nachdem, welche Beitragszeiten als Grundrentenzeiten zählen und welche nicht, hätte höchstens ein Viertel der „altersarmen“ Rentner/innen einen Vorteil von der sogenannten Respekt-Rente: Sie bekämen aktuell 42 Euro mehr

Geld als den Regelsatz in der Grundversicherung. Der ist aber zuvor „kleingerechnet“ worden und müsste eigentlich gut 174 Euro höher liegen!

Die Vor- und Nachteile der sog. Respekt-Rente werden ausführlich und fachlich genau erläutert im „Portal Sozialpolitik“ von Dr. J. Steffen (<http://tinyurl.com/y567wyvv>).

Mit Bedürftigkeitsprüfung würde eine überschaubare Anzahl (130.000 Personen) von der Grundrente profitieren, ohne Bedürftigkeitsprüfung könnten es leicht 3 Mio. oder mehr werden. Dann lägen die Kosten bei 5 Mrd. Euro, statt der im Koalitionsvertrag vorgesehen 0,2 Mrd. Aber ob mit oder ohne Bedürftigkeitsprüfung: Allemal besser wäre eine armutsfeste Mindestrente! Doch wir unterstützen selbstverständlich die Online-Petition des DGB: <http://tinyurl.com/y69moy7c>



die atypischen Beschäftigungsformen, die sich im Osten konzentrieren. Auch dies hatte das WSI bereits konstatiert, vgl. A-Info 183. Darin eine Spätfolge der Massenarbeitslosigkeit in den 90er Jahren zu erkennen, fällt nicht schwer.

Sowohl eine Strategie gegen Ungleichheit als auch einen wissenschaftlichen Rechterservice (also einen Datenpool für alle, die noch nicht im „postfaktischen Zeitalter“ angekommen sind) bietet die HBS auf <http://tinyurl.com/y9sq8xks>.

„Jonglieren“ mit Jobs

Ein Job pro Person, das war einmal. Die Zahl der mehrfachbeschäftigten sog. Multi-Jobber/innen hat sich seit dem Jahr 2003, also der Prä-Hartz IV-Zeit, mehr als verdoppelt! (WSI Nr. 48/2019: <http://tinyurl.com/yxpovpcs>).

Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik

Sanktionen im SGB II: Nur die Spitze des Eisbergs?

Statistisch völlig banal: Die über einen längeren Zeitraum kumulierten Zahlen sind immer höher als die Bestandszahlen zu einem Stichtag.

Daher sollte es eigentlich niemanden wundern, dass die Sanktionsquote (hauptsächlich wegen Meldeversäumnissen) offiziell 3,1% beträgt, dass aber dennoch 8,3% der Leistungsbezieher/innen davon betroffen sind. Die Partei „Die Linke“ hat dies herausgefunden, vgl. <http://tinyurl.com/y5aatfcw>.

Dann aber kann man nicht gleichzeitig behaupten, Sanktionen seien eigentlich gar nicht nötig, weil es ohnehin kaum Regelverstöße gebe!

Das sanktionskritische Argument ist daher zwiespältig und Wasser auf die Mühlen all derer, die ja gerade mehr Strafen befürworten.

Den Unterschied zwischen monatlicher Sanktionsquote (3,2%) und jährlicher Sanktionsverlaufsquote (8,5%) erläutert sehr klar die G.I.B.: <http://tinyurl.com/y665rsqf> (mehr dazu auf der Statistik-Seite der BA: <http://tinyurl.com/y6jnbsyp>)

Kosten der Unterkunft „im Busch“?

Der Bundestags-Ausschuss für Arbeit und Soziales hat sich am 18.03. mit der KdU-Problematik des SGB II befasst: <http://tinyurl.com/yyy2fmeq>

Anlass waren Gesetzesanträge der Linken sowie der FDP, die auf eine Pauschalierung der Unterkunftskosten hinarbeiten. Gleichzeitig wird das Thema – hinter mehr oder weniger verschlossenen Türen – in der Bund-Länder-AG bearbeitet. Erst wenn dort eine gemeinsame Linie erzielt wird, kann eine Gesetzesänderung mit Aussicht auf Erfolg vorgenommen werden; das soll noch in dieser Legislaturperiode geschehen.

Ost-West-Schiefelage?

Das WSI der Hans-Böckler-Stiftung hat eine Landkarte der Einkommensungleichheit in Deutschland veröffentlicht (<http://tinyurl.com/yy7van9x>), danach sieht es so aus, als ob der Osten besonders benachteiligt wäre.

Bei genauerer Betrachtung ist das aber nur ein sekundärer Effekt – primär sind es der tariflose Zustand und



Nicht nur der 1. Mai, auch die Europawahlen am 26. Mai stehen im Zeichen einer Europäischen Union, die mehr sein muss als bloß ein riesiger gemeinsamer Markt.

Daher fordert der DGB eine soziale Fortschrittsklausel für die EU: www.dgb.de/-/1sF

Weitere Forderungen für ein soziales und demokratisches Europa stehen auf www.dgb.de/-/2rO. Viel steht auf dem Spiel, weil im Europaparlament eine rechte Mehrheit droht.

Wer nicht wählen geht, dessen oder deren Stimme wird dann von dieser Mehrheit für sich reklamiert.



Tarif- und Beschäftigungspolitik

Deutscher Niedriglohn

9 Mio. Beschäftigungsverhältnisse (inklusive Nebentätigkeiten) zählt der DIW-Wochenbericht 14/2019 zum Niedriglohnsektor, der damit größer ist als vermutet: <http://tinyurl.com/y6kkgoyq>.

Auch der Mindestlohn konnte den Anteil der Niedriglohnbeschäftigten nicht senken, dieser stagniert bei ca. 25% und ist (kollektiv wie individuell) eine lohnpolitische Sackgasse ohne Aufwärtsmobilität. In der export- und wettbewerbsorientierten Bundesrepublik ist der Niedriglohnsektor ganz besonders gewachsen, und zwar nicht erst seit der Agenda 2010, sondern schon seit Mitte der 1990er Jahre (offenbar als Folge der Wiedervereinigung).

Europäischer Mindestlohn

Die Fraktion der Linken im Bundestag hat gefragt, die Bundesregie-

rung hat geantwortet (BT-Drs. 19/6250): Wenn der Mindestlohn auch Alleinerziehende unabhängig von ergänzendem Alg II-Bezug und Grundversicherung im Alter machen soll, dann müsste er im Durchschnitt bei 10,97 Euro pro Stunde liegen. <http://tinyurl.com/y6n6v2a3>

Ein armutsfester Mindestlohn (60% des Medianlohns) müsste pro Stunde bei 11,20 Euro liegen. Die für 2020 vorgesehene Evaluierung des Mindestlohns wäre eine gute Gelegenheit für eine Niveaueinhebung durch den Gesetzgeber.

Auch das WSI meint, es sei Zeit für kräftige Lohnzuwächse und eine europäische Mindestlohnpolitik: <http://tinyurl.com/yxan8unj>.

Der Mindestlohn könnte sich dann am Median der Bruttostundenverdienste von sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in Vollzeit orientieren.

Für die Beratungspraxis

KiZ-Rechner

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bietet online einen schnellen Überschlags-Rechner, ob sich ein Antrag bei der Familienkasse lohnen könnte: <http://tinyurl.com/y5wp95zj>

Bildungs- und Teilhabepaket

Der Wissenschaftliche Dienst des Bundestags hat eine sehr brauchbare Übersicht zur Anschaffung von Schulmaterialien im Kontext des SGB II vorgelegt, allerdings mit Stand vor den Änderungen durch das Starke-Familien-Gesetz, denen der Bundesrat am 12.04. zugestimmt hat und die zum 01.08.19 in Kraft treten werden: <http://tinyurl.com/y4b92yvn>

Übergang vom Alg II in die Rente

Da die Rente erst am Monatsende überwiesen wird, entsteht regelmäßig eine erhebliche Zahlungslücke, wenn man – egal ob freiwillig oder gezwungen – aus „Hartz IV“ in Ren-

te wechselt. Hier greift bei Bedarf die Sozialhilfe mit einem Darlehen nach § 37a SGB XII ein.

Was aber oft übersehen wird: Zurückgezahlt werden muss dieses Darlehen nur bis zur Höhe der halben Single-Regelleistung, also aktuell maximal 212 Euro!



BSG-Urteil v. 26.02.19 (Az. B 11 AL 18 R): Wenn ein Betrieb „pleite“ geht, zahlt die BA bis zu drei Monate Insolvenzgeld. Der Anspruch endet aber, sofern in dieser Zeit ein Betriebsübergang nach § 613a BGB stattfindet; ob

das der Fall ist, richtet sich nach den Kriterien der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts. Die objektive Beweislast dafür trägt die Arbeitsagentur, hier stößt die Amtsermittlungspflicht der Sozialgerichtsbarkeit also an ihre Grenze.

BSG-Urteil v. 26.02.19 (Az. B 11 AL 15/18 R): Nach § 26 Abs. 2a SGB III kann auch eine Eltern- bzw. Erziehungszeit anwartschaftsbegründend sein, sofern sie unmittelbar im Anschluss an eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit erfolgt (vgl. A-Info 182). Dabei kommt es nicht darauf an, ob diese Tätigkeit in Deutschland oder im EU-Ausland ausgeübt wurde (Zusammenrechnung von Zeiten in unterschiedlichen Mitgliedsstaaten: Art. 61 Abs. 1 Satz 1 VO (EG) 883/2004).



BSG-Urteil v. 21.03.2019 (Az. B 14 AS 42/17 R): Kindergeld, das den Bedarf des Kindes übersteigt, wird in der Bedarfsgemeinschaft bei den Eltern angerechnet. Dieser sog. Kindergeldüberhang ist sozialrechtlich nicht zu beanstanden, obwohl unterhaltsrechtlich eine andere Regel gilt: Da wird nach § 1612b Abs. 1 BGB höchstens die Hälfte des Kindergelds angerechnet. Die fehlende Harmonisierung von Unterhalts- und Sozialrecht ist auch nicht verfassungswidrig.

BSG-Urteil v. 21.03.2019 (Az. B 14 AS 28/18 R): Das Jobcenter darf zwar als Ersatz für eine Eingliederungsvereinbarung Verwaltungsakte erlassen, die „bis auf weiteres“ gelten, muss die Geltungsdauer aber trotzdem genauer bestimmen und konkret festlegen, wann und wie die Überprüfung und ggf. Fortschreibung des Verwaltungsakts erfolgt.

Hartz IV muss weg, aber was muss dafür hin?



Die stellvertretende DGB-Vorsitzende Annelie Buntenbach fordert soziale Sicherheit statt Hartz IV (IMK-Tagung der HBS 22.01.19).

Ersatzlos kann das SGB II natürlich nicht gestrichen werden, denn zu wenig Geld ist immer noch besser als gar keins. Die gewerkschaftliche Strategie ist daher weder, das Übel bloß zu reformieren, noch es durch ein kleineres Übel zu ersetzen. Stattdessen soll der Sumpf sozusagen ausgetrocknet werden, indem man schwerer in Hartz IV „fällt“, aber leichter wieder herauskommt – doch darf dieser „Fall“ kein Absturz mehr sein. Daraus ergibt sich eine Vielzahl von Baustellen (vgl. das Motto des diesjährigen Armutskongresses, Dokumentation in Arbeit: <http://tinyurl.com/y62ocv9t>) über den Rechtskreis SGB II hinaus: Wer Hartz IV überwinden will, der darf sich nicht auf die Problematiken der Regelsätze, der Sanktionen, der KdU usw. beschränken. Wohn- und Kindergeld sind (wenn auch nur als unvermeidliche „Brücken und Krücken“, um Aufstocker/innen aus dem Hartz IV-System herauszuholen) wichtige Schnittstellenthemen, vor allem aber muss der Rechtskreis SGB III gestärkt werden.

Die Wiederherstellung einer solidarischen Arbeitslosenversicherung, also leichter und länger Alg I statt Alg II, war auch eine der zentralen Forderungen (C001) der ver.di-Bundeserwerbslosenkonferenz am 8./9. April in Berlin, sinngemäß ebenso der AGA-Konferenz der IG Metall am 9./10. April in Leipzig. Aber der politische Teufel steckt natürlich im Detail – siehe Einleger in diesem A-Info. Der DGB debattiert momentan wohl noch, und das ist auch gut so, denn Schnellschüsse und Leerformeln wären ebenso wohlfeil wie nutzlos! Doch wohin die Reise nach gewerkschaftlichen Vorstellungen gehen soll, ist klar: „Es ist an der Zeit, das Hartz IV-Unwesen zu beenden.“ (<http://tinyurl.com/y8zehpno>)

Fertig ist dagegen die Resolution des DGB-Bundesvorstands für gleichwertige Lebensverhältnisse in Ost und West: <http://tinyurl.com/y6bpdtp4>. Diese überfällige Angleichung kann nur durch mehr Tarifbindung erreicht werden, ohne diesen ersten Schritt geht – genau wie in der Hartz IV-Frage – gar nichts! Doch Aufstocker/innen gewerkschaftlich zu organisieren oder gar zu Arbeitskämp-



Die abgebildete Fahne wurde für die KOS entworfen von Jürgen Köhler, Berlin.)



Krankheitsbedingt ist diese Ausgabe leider verspätet. Redaktionsschluss war der 18.04.2019.

Das nächste A-Info (Nr. 193) erscheint voraussichtlich im Juni/Juli 2019.

fen zu motivieren, ist natürlich äußerst schwierig: Genau das war vielleicht der tiefere Sinn, auf jeden Fall aber das Resultat der Hartz-Reformen ...

Das offizielle Patentrezept für individuelle und kollektive Lohnzugeständnisse

Auch das IAB möchte das SGB II reformieren, aber nicht umkrempeln: Die „aktivierende Arbeitsmarktpolitik“ soll unbedingt beibehalten werden. Die Stärken des bestehenden Systems sieht IAB-Direktor Walwei in Eigenverantwortung und Sanktionen, die Schwächen in einer ungerechten Ausblendung langjähriger Erwerbsbiografien. Zielkonflikte zwischen Armutsvermeidung und Arbeitsanreiz, Menschenwürde und Lohnabstand sind aus dieser Sicht unvermeidlich, ja konstitutiv. Zur Verbesserung der „Transferentzugsraten“ (im Klartext: zur Vermehrung der Aufstocker/innen, also die gegenläufige Strategie zum DGB) schlägt das IAB einen Erwerbszuschuss vor, wie bereits im letzten A-Info erläutert. Die Position des IAB ist nachzulesen unter <http://tinyurl.com/yyvrskfn> und hat, jenseits aller wissenschaftlichen Expertise, großes politisches Gewicht, weil sie dem Gesetzgeber Argumentationsmuster und Legitimationshilfen „frei Haus“ liefert.

Dieses A-Info wurde gefördert von der

**Hans Böckler
Stiftung**

IMPRESSUM

V.i.S.d.P.: Horst Schmitthener (Förderverein gewerkschaftliche Arbeitslosenarbeit, Alte Jakobstraße 149, 10969 Berlin)

Text: Kurt Nikolaus; Fotos: U. Hirsch, P. Himsel

Entwurf, Gestaltung, Satz, Druck + Verarbeitung: druck-kooperative lage (Print und Medien Service)

Was hat die AGENDA 2010 eigentlich *wirklich* gebracht?

Viele wollen „Hartz IV überwinden“, ohne sich wirklich im Klaren darüber zu sein, was Hartz IV im Kern war, nämlich ein tarifpolitischer Wolf im sozialpolitischen Schafspelz:

VORHER:

(Erwerbs-)Arbeit	Arbeitsentgelt
Arbeitslosigkeit	↓
	Arbeitslosengeld
	↓
	Arbeitslosenhilfe
Armut	↓
	Sozialhilfe

NACHHER:

Arbeit schützt vor Armut nicht (mehr), und auch die Arbeitslosenversicherung verliert in großen Teilen ihre Sicherungsfunktion.	Arbeitsentgelt
	↓
	Arbeitslosengeld (I)
	Arbeitslosenhilfe
	↓
	Arbeitslosengeld II ≈ Sozialhilfe-Grundsicherung = „Stütze“

Vor den sogenannten Reformen waren die Funktions- und Konstruktionsprinzipien von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe unverträglich miteinander. Daher ist es unsinnig zu behaupten, diese beiden unvereinbaren Sozialleistungen seien zusammengelegt worden.

Genauso gut und völlig verkehrt wäre die Redeweise von einer „Zusammenlegung von Benzin- und Elektromotor“: So etwas ist weder logisch noch physikalisch möglich.

Dafür wurde etwas komplett abgeschafft, nämlich die Arbeitslosenhilfe und mit ihr ein unersetzlicher Teil der Arbeitslosenversicherung – seither gibt es im Rechtskreis SGB III realiter kein Äquivalenzprinzip mehr.

Jetzt stellt sich ein Problem, das im aktuellen System offensichtlich nicht gelöst werden kann: Die Dauer der Arbeitslosenunterstützung ist zeitlich mehr oder weniger eng begrenzt, die Dauer der Arbeitslosigkeit aber natürlich nicht.

Stattdessen wurde die frühere Sozialhilfe in zwei neue Formen aufgeteilt, eine für arbeitsmarktfunk-

tionale Erwerbsfähige und eine andere für nicht arbeitsmarktfunktionale Erwerbsunfähige, Ruheständler und andere.¹

Dass das Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt hatte und hat, ist weder ein Wunder noch ein Betriebsunfall.

Wohlgemerkt, einen Niedriglohnssektor gab es bereits vor den Hartz-Reformen – dank anderthalb Jahrzehnten Massenarbeitslosigkeit nach der Wiedervereinigung.

Die Agenda-Politik hat diesen Niedriglohnssektor „nur“ ausgebaut und zementiert.

Man kann es auch ganz kurz und klar sagen: **Die rot-grüne Agenda-Politik war ein sozialpolitisches Desaster, aber lohnpolitisch ein „glänzender“ Erfolg.**

Und zwar bis weit in die Mitte der regulär, also keineswegs prekär Beschäftigten: Nun war Arbeitsplatzsicherheit um jeden Preis gefragt, und dieser Preis war natürlich Lohnzurück-

¹ Möglicherweise wird demnächst eine dritte, rentenbasierte Form der „Stütze“ eingeführt.

haltung der Gewerkschaften. Die Beschäftigungserfolge auf dem Arbeitsmarkt relativieren sich aber sehr, wenn man den Maßstab anlegt, dass Löhne (mindestens) existenzsichernd sein müssen.

Wer also arm trotz Arbeit ist, der ist zwar formal beschäftigt, möglicherweise sogar sozialversicherungs-pflichtig – hat aber genaugenommen *keinen* Arbeitsplatz im Sinne gesellschaftlicher Teilhabe. So manche Arbeit ist eben auch nicht besser als Arbeitslosigkeit!

Die Sozialhilfe war (und ist) zwar reformbedürftig, aber „Hartz IV“ hat das Kind mit dem Bade ausgeschüttet, die Arbeitslosenversicherung „entkernt“ und offiziell das Prinzip verworfen, dass der Lohn zum Leben reicht.

Ergebnis war eine – damals durchaus politisch gewollte – allgemeine Verunsicherung, die bis heute anhält: Die offensichtliche Wirkungslosigkeit der Montagsdemos 2004/2005 dürfte der latente Beginn des „Wutbürger-tums“ und wachsenden Rechtspopulismus gewesen sein.



Die IG Metall ruft für den 29. Juni zur zentralen Kundgebung für eine soziale und ökologische Transformation nach Berlin auf: <http://tinyurl.com/y5nhvaj8>



Auch der DGB beteiligt sich an einer Petition für bezahlbares und soziales Wohnen in Europa, Unterschriftenliste: <http://tinyurl.com/y2bge2gk> (siehe auch das Positionspapier des Bündnisses „AufRecht bestehen“ auf unserer Homepage: <http://tinyurl.com/y6l5z4rx>)

DGB-Strategie: Hartz IV vermeiden (den Sumpf quasi austrocknen)

Das DGB-Konzept ist eine Weiterentwicklung des „6-Punkte-Plans zur Umgestaltung des Hartz IV-Systems“ vom 19.06.2017 und befindet sich z.Zt. noch in der gewerkschaftlichen Diskussion, ist also so noch nicht beschlossen. Gegenüber der ursprünglichen Fassung <http://tinyurl.com/y8zehpno> gab es Änderungen, Ergänzungen und Streichungen, diese sind hier rot markiert. Strittig ist insbesondere die Funktion, die früher von der Arbeitslosenhilfe sichergestellt wurde:

1.	GUTE ARBEIT
1.1	Mindestlohn erhöhen
1.2	Tarifbindung stärken, Tarifverträge leichter für allgemeinverbindlich erklären
1.3	Abschaffung Mini-Jobs*
2.	ARBEITSLOSENVERSICHERUNG (Alg 1)
2.1.1	Rahmenfrist von 2 auf 3 Jahre verlängern
2.1.2	Mindestbeitragszeit für eine Alg-Anwartschaft von 12 auf 10 Monate senken
2.2	maximale Bezugsdauer verlängern: je 1 Monat für 2 Beschäftigungsjahre
2.3?	evtl. darüber hinaus 2 Jahre Anschluss-Alg (58%) mit Freibeträgen für Vermögen u. Einkommen des Partners / der Partnerin
2.4	Mindest-Alg für langjährig-Beschäftigte einführen
2.5.1	Recht auf Weiterbildung, intensivierte Vermittlung oder öffentlich geförderte Beschäftigung für langjährig-Beschäftigte
2.5.2	Weiterbildungs-Alg 15 Prozentpunkte über dem Alg, mindestens 200 €
2.5.3	danach mindestens 6 Monate Restanspruch
3.	GRUNDSICHERUNG (Alg 2)
3.1.1	Regelsätze armutsfest u. teilhabeorientiert neu ermitteln
3.1.2	vertikale Einkommensanrechnung einführen
3.1.3	KdU: Regelübernahme der tatsächlichen Wohnkosten, keine Zwangsumzüge
3.2.1	existenzbedrohende Sanktionen abschaffen
3.2.2	Zumutbarkeitskriterien für Alg 1 / Alg 2 angleichen, 6 Monate Qualifikationsschutz u. keine Leiharbeit, generell SV-Pflicht sowie Tarifbindung (sonst ortsübliche Entlohnung)
3.3.1	Weiterbildungsoffensive
3.3.2	Kooperation statt Aktivierung, wechselseitige Rechte und Pflichten
3.3.3	Sozialer Arbeitsmarkt
4.	„VORGELAGERTE“ SICHERUNGSSYSTEME
4.1	Wohngeld (übergangsweise) verbessern durch entschärfte Einkommensanrechnung: Freibeträge wie in der Grundsicherung
4.2.1	Kinderzuschlag (KiZ) vereinfachen u. mit Kindergeld-Antrag verbinden, erhöhen und staffeln nach Alter des Kindes (175, 248, 271 €); Höchsteinkommensgrenze abschaffen**
4.2.2	Unterhalt u. Unterhaltsvorschuss nicht mehr voll anrechnen, nur noch zu 40%
4.3	BAB u. BAföG erhöhen sowie mit der Grundsicherung harmonisieren

* siehe <http://tinyurl.com/y5uuzeks>, ** siehe <http://tinyurl.com/y4r2Bsjm>

Auch wenn im Detail noch nicht alles geklärt ist: Die Stoßrichtung ist vergleichbar wie beim Paritätischen Gesamtverband (<http://tinyurl.com/yy4svmv3>) sowie der AWO (<http://tinyurl.com/y6b2bwg3>).

Und klar ist: **Sozialpolitik ist nicht genug – ohne eine grundlegende Reform des Arbeitsmarkts kann man Hartz IV nicht überwinden! Aber genau diese Reform wird durch Hartz IV eben systematisch unterminiert.**